

GEMEINDE HERMANNSTEIN

BEBAUUNGSPLAN

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEM ROTENBERGSWEG, DER PROJ. B.A.B. MONTABAUR-REISKIRCHEN, DER LANDES= STRASSE HERMANNSTEIN-BLASBACH UND OTTO-WELS-STR.

ÄNDERUNG

M. 1:1000

ERLÄUTERUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS= BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ÖFFENTLICHE STRASSEN UND WEGE OFFENTLICHE GRÜNANLAGE

ÖFFENTLICHER KLEINKINDERSPIELPLATZ

PRIVATER KINDERSPIELPLATZ

PRIVATE WEGE

PROJ. BEBAUUNG MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG, DER MAX. DACH = NEIGUNG UND DER FESTGESETZ= TEN GESCHOSSZAHL z.B. II = Höchstgrenze

iii = zwingend

ÖFFENTLICHER PARKPLATZ (PKw.) TRAFOSTATION

图 GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE GEMEINSCHAFTSGARAGEN - BAUGRENZE

> NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ABGRENZUNG DES BEREICHES MIT

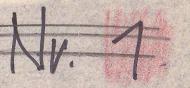
GEÄNDERTEN FESTSETZUNGEN

TEXT

DIE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHENDEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE REGELUNG DER BEBAUUNG TRETEN, SOWEIT SIE DEM INHALT DIESES PLANES ENTGEGENSTEHEN, MIT DER VERÖFFENTLICHUNG DER GENEHMIGUNG DIESES PLANES AUSSER KRAFT. DIE IM BEBAUUNGS= PLAN EINGETRAGENEN PROJ. GEBÄUDE HABEN NUR SYMBOLHAFTE BEDEUTUNG. SIE BESTIMMEN LEDIG= LICH DIE FIRSTRICHTUNG. FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES GELTEN DIE VORSCHRIF= TEN GEMÄSS & 3 BOUNVO (REINES WOHNGEBIET) UND DIE OFFENE BAUWEISE. DIE EINFRIEDIGUNG DARF STRACSENSEITIC UND VOR DER BAULINIE MAX 0.80m IM ÜBRIGEN BIS 150m HÖHE BETRAGEN. DIE GRUNDFLÄCHENZAHL BETRÄGT MAXIMAL BEI 1 GESCH. BAUWEISE 0.4

GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG. GEMEINSCHAFTSGARAGEN SIND MIT GEEIGNETEM BUSCHWERK ABZUPFLANZEN

BEARBEITET!



AUFSTELLUNG EINGELEITET DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETER = SITZUNG AM 197

ALS ENTWURF BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERTRETEPSITZUNG AM / 197 5

BETGEORDNETER BÜRGERMEISTER

OFFENGELEGT NACH ABSTIMMUNG MIT DEN TRÄGERN ÖFFENT= LICHER BELANGE VOM 2-9. 1975 BIS /0 10. 197 5

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERTRETERSITZUNG AM 24 14- 1975

BEIGEORDNETER

GENEHMIGT

Genehmigt

mit den Auflagen
der Vfg. vom . 3 0, April 1976
Az. V/3 - 61 d 04/01
Dermstadt, den 3 0, April 1976 Der Regierungspräsident

RECHTSKRAFT

DURCH ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG AM 24.07. 1976